

S A T Z U N G über die Haus- und Grundstücksnumerierung Gemeinde Glowe

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V Nr. 8 S 194), in Verbindung mit § 126 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. Geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sowie des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) GVOBl. M-V 1993, S. 42 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 194 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe am 7.12.2006 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Durchführung der Hausnumerierung

1. Jeder Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art ist verpflichtet, an seinem Haus ein Schild mit der ihm zugewiesenen Hausnummer auf seine Kosten anzubringen.
2. Bei getrenntem Eigentum am Grundstück und der sich darauf befindlichen Baulichkeit hat der Eigentümer des Gebäudes die Kosten der Hausnumerierung zu tragen. Die Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten haben das Anbringen der Hausnummer zu dulden.
3. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 2 Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken

1. Der Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück innerhalb eines Monats
 - nach Bezug des Gebäudes, spätestens jedoch nach der Gebrauchsabnahme (bei Neu- oder Umbauten),
 - nach erstmaliger Mitteilung der Hausnummer (für bereits bestehende Gebäude) und
 - nach Mitteilung der neuen Hausnummer (bei Nummernänderung) mit der von der Gemeinde Glowe festgesetzten Hausnummer zu versehen.
2. Werden für ein Grundstück mehrere Hausnummern festgesetzt,
 - weil das Grundstück mehrere Gebäude umfasst oder
 - weil das Grundstück ein Gebäude mit mehreren Eingängen hat, so gelten für Gebäude die Bestimmungen über die Kennzeichnungen von Grundstücken und über Hausnummern entsprechend.
3. Bei Neubauten bzw. Erwerb von Grundstücken ist für die Festsetzung der Hausnummer die Antragstellung des Eigentümers Voraussetzung.

§ 3 Beschaffenheit

1. Die Hausnummer wird grundsätzlich in arabischen Ziffern und – wenn sie eine zusätzliche alphabetische Kennzeichnung erhält – in lateinischen Druckbuchstaben dargestellt.
2. Die Hausnummer kann auf Nummernschildern oder Leuchtkästen sowie durch Einzelziffern, Leuchtziffern oder Schriftzeichen dargestellt werden.
3. Die Größe der Hausnummer beträgt mindestens 8 cm und höchstens 20 cm.
4. Die Größe der Nummernschilder und Leuchtkästen beträgt
 - für einstellige Nummern mindestens 12 x 12 cm und höchstens 24 x 24 cm,
 - für mehrstellige Nummern mindestens 12 x 15 cm und höchstens 24 x 30 cm.
5. Die Hausnummer muss leicht lesbar sein und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie ist in diesem Zustand zu erhalten und unverzüglich zu erneuern, wenn ihre Lesbarkeit beeinträchtigt ist.

§ 4 Art und Weise der Anbringung

1. Die Hausnummer ist in folgender Art und Weise anzubringen:
 - am Hauseingang oder bei mehreren Hauseingängen an jedem Eingang, wenn sich der Eingang an der Straßenseite befindet,

- an der Straßenseite – unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke – wenn sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite befindet,
 - an jedem Hauseingang und zusätzlich als Gruppenschild – das alle Hausnummern des Gebäudes umfasst – an der den Eingängen nächstliegenden Gebäudeecke mit der Front zur Straße, wenn das Gebäude mehrere nicht zur Straße liegende Eingänge hat,
 - zusätzlich am Grundstückseingang bzw. an der Grundstücksgrenze der Straße, zu der das Grundstück gehört, wenn der Hauseingang mehr als 10 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt liegt oder wenn die Sicht auf die Hausnummer in anderer Weise beeinträchtigt ist,
 - bei Eckgrundstücken- deren Grundstückszugang nicht zu der Straße führt, der das Grundstück zugeordnet ist – gemäß Nummer 1 bis 3 an der Straße, zu der das Grundstück gehört; eine weitere Hausnummer mit der Bezeichnung der dazugehörigen Straße ist am Hauseingang anzubringen,
 - bei Gebäuden, die von der Straße nur durch einen Stichweg erschlossen werden – der keine amtliche Bezeichnung führt – zusätzlich zu den Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 an der Einmündung des Stichweges in die Straße ein weiteres Nummernschild; liegen mehrere Gebäude an einem solchen Weg, so ist diese Nummernschild als Gruppenschild zu erstellen.
2. die Hausnummer ist
- an Gebäuden in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m und
 - an der Straßengrenze in einer Höhe von 0,70 m bis 2,50 m anzubringen.

§ 5 Erneuerung von Nummernschildern

Vorhandene Hausnummern, die nicht der Beschaffenheit des §3 und der Art und Weise der Anbringung des §4 entsprechen, sind bei Auswechslung (Erneuerung) diesen Festlegungen anzupassen. Dies trifft auch bei Umnummerierung zu.

§ 6 Weitergehende Anordnungen

Die Gemeinde Glowe kann über die Art und Weise und den Zeitpunkt der Anbringung sowie über die Beschaffenheit der Hausnummer im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, wenn dieses zur Kennzeichnung des Grundstückes oder Gebäudes erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer den Anordnungen dieser Satzung nicht entspricht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz zur Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I 2006 Nr. 32 S. 1466) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sagard, den 26.2.2007